

Satzung
der
Roßdorfer Gaulquappen
e. V.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Name dieses gemeinnützigen Vereins lautet „Roßdorfer Gaulquappen“. Dieser soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Bruchköbler Ortsteil Rossdorf, dieser hat die Postleitzahl 63486.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Weiterentwicklung fastnachtlichen Brauchtums, sowie der Wahrung und Durchsetzung kultureller Interessen der Bürger, sowie Faschingsveranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.
Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Zum erweiterten Vorstand können bis zu drei Beisitzern berufen werden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
4. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß §26 BGB.
5. Bei Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftwert von 1500 Euro bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung, dies gilt im Innenverhältnis.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögen
 4. die Buchführung
 5. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung

§7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit und Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 2. die Wahl der Kassenprüfer
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
 4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeitdes Jahresbeitrages
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung wird mit einer 14tägigen Frist einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung bzw. per E-Mail, falls die E-Mail Adresse des betroffenen Mitglieds bekannt ist und dieses damit einverstanden ist.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
4. Die Beschlüsse von der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer festgehalten und vom 1ten Vorsitzenden sowie Schriftführer unterzeichnet.

§8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende jeden Geschäftsjahres die rechnerischen Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei der Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bruchköbel. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und

- unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden der erste und zweiter Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§11 Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mündlich der Auszahlung zugestimmt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
6. Der Schatzmeister ist verpflichtet dem Vorstand vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung die gesamten Ein- und Ausnahmen mit Belegen vorzulegen.

Satzung von 16.05.2008 mit Änderungen durch alle Gründungs- und Vereinsmitglieder vom 14.04.2012.

Bruchköbel, den 14.04.2012